## Ausfertigung



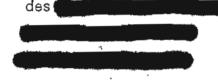


## OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

## **BESCHLUSS**

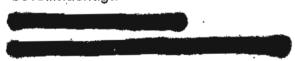
OVG 12 N 65.08 VG 13 A 229.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:



gegen

die Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten, Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 12. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Kipp, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Plückelmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese am 2. März 2009 beschlossen: Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. April 2008 - wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für beide Rechtsstufen auf je 15.000 EUR festgesetzt.

## Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Unter Zugrundelegung des allein maßgeblichen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu Recht davon ausgegangen, dass hier die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz WPO (keine Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder Dritter) nicht vorliegen. Insoweit bedarf es – auch mit Rücksicht auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis – des Nachweises besonderer Umstände. Hierbei ist eine Nichtgefährdung erst dann anzunehmen, wenn sie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17. August 2005, BVerwGE 124, 110, 123).

Das angegriffene Urteil geht zunächst - ohne dass der Kläger dem entgegentritt - zu dessen Lasten davon aus, dass die Steuerrückstände im Laufe der Jahre immer weiter angewachsen seien und eine beträchtliche Höhe erreicht hätten, die der angegriffene Bescheid mit rund 680.000 € beziffert. Der Kläger sei nicht in der Lage, die Steuerschulden in absehbarer Zeit zu begleichen und beharre zudem darauf, dass die Forderungen trotz eines erfolglosen finanzgerichtlichen Verfahrens zu Unrecht bestünden. Vor diesem Hintergrund kommt es auf den Einwand des Klägers, er habe von dem Insolvenzantrag erst durch das Schrei-

ben der Beklagten vom 5. Juli 2007 erfahren, nicht an. Das Verwaltungsgericht hat eine freiwillige Aufgabe der Selbstständigkeit nicht nur im Hinblick auf die Einleitung des Insolvenzverfahrens, sondern auch im Hinblick darauf verneint, dass dem Kläger zu diesem Zeitpunkt die Prüfung berufsbeendender Maßnahmen durch die Beklagte bereits seit längerem bekannt war. Unabhängig davon spricht alles dafür, dass der Kläger angesichts der zahlreichen Vollstreckungsversuche sowie der Durchsuchung seiner ehemaligen Praxisräume mit einem Insolvenzantrag rechnen musste.

Der weitere Einwand des Klägers, dass die von ihm eingegangenen Arbeitsverhältnisse die Annahme eines Ausnahmefalles im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz WPO rechtfertigten, führt zu keinem anderen Ergebnis. Insoweit hat das Verwaltungsgericht selbstständig tragend darauf abgestellt, dass die Aufnahme zweier Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bei räumlich erheblich voneinander entfernten Arbeitgebern ohne weiteres die Möglichkeit eröffnet, sich einer Kontrolle zu entziehen und als selbständiger Wirtschaftsprüfer tätig zu werden. Dies ist - auch angesichts der wirtschaftlichen Lage des Klägers und seines von dem Verwaltungsgericht festgestellten bisherigen Verhaltens - nicht zu beanstanden und wird von dem Zulassungsantrag nicht mit Erfolg in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - der Umfang der Berufstätigkeit und die Art der vereinbarten Tätigkeit bei der S nicht durch Vorlage eines Arbeitsvertrages nachgewiesen worden ist. Die Bestätigung des Unternehmens vom 22. April 2008 reicht insoweit zur Nachprüfung nicht aus, weil sie u.a. keine Angaben zum Umfang der Tätigkeit enthält. Nichts anderes ergibt sich, soweit der Kläger im Zulassungsverfahren vorgetragen hat, dass er nunmehr ein neues (Teilzeit-)Beschäftigungsverhältnis im Bundesgebiet eingegangen sei.

Nach alledem kommt es auf die weiteren Einwendungen gegen die erstinstanzliche Entscheidung (Beschäftigungsverhältnis im Ausland, Größe und Ansehen des Unternehmens) nicht entscheidungserheblich an. Das angegriffene Urteil hätte auch dann Bestand, wenn die entsprechenden Passagen, die insoweit eher nebensächlich und von dem Verwaltungsgericht als zusätzliche Argumente herangezogen worden sind, entfielen. Schließlich kann der Senat offen lassen, ob ein Ausnahmefall hier bereits deshalb zu verneinen ist, weil gegen den Kläger

Landgericht auf Straftaten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Klägers und das Verfahren vor dem Amtsgericht auf ein dem Kläger vorgehaltenes Steuervergehen. Ebenso wenig brauchte der Senat das Verhalten des Klägers gegenüber den Finanzbehörden zu würdigen, soweit dies nicht bereits in dem angegriffenen Urteil geschehen ist.

- 2. Der Zulassungsantrag legt nicht dar, dass die Rechtssache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Ob ein Ausnahmefall im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz WPO gegeben ist, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von den im Urteil vom 17. August 2005 (a.a.O.) beispielhaft angeführten Umständen des Einzelfalles ab (u.a. Entstehung der wirtschaftlichen Schieflage, Verhalten des Betroffenen, bisherige berufliche Tätigkeit, aktuelle Tätigkeit) ab. Diese hier eindeutig gegen den Kläger sprechenden Umstände können ohne besondere rechtliche Schwierigkeiten gewürdigt werden.
- 3. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht dargelegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die von dem Zulassungsantrag aufgeworfenen Fragen, welchen arbeitsvertraglichen Beschränkungen sich der nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindliche Wirtschaftsprüfer unterwerfen muss, damit die gesetzliche Vermutung der Interessengefährdung ausgeräumt ist, und wie die Kontrollemechanismen aussehen müssen, die die Einhaltung der eingegangenen arbeitsvertraglichen Beschränkungen gewährleisten sollen, sind einer Verallgemeinerung und damit einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich. Ihre Beantwortung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für die erste Instanz und die Rechtsmittelinstanz beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1, § 63 Abs. 3 GKG. Die danach für die Wertbestimmung maßgebende Bedeutung der Sache für den Kläger ist - in Anlehnung an die entsprechende Empfehlung des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nr. 14.1, Fassung 7/2004, NVwZ 2004, 1327) - mit dem dort genannten Mindestbetrag von 15.000 Euro zu veranschlagen. Eine darüber hinausgehende Pauschalierung, die sich an dem von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern generell erziel-

ten zu versteuernden Einkommen orientiert, kommt in den Fällen eines Widerrufes nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO angesichts der regelmäßig bestehenden Überschuldung nicht in Betracht. Der Senat hat daher die erstinstanzliche Festsetzung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG von Amts wegen geändert (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 2: Dezember 2008 – 12 N 225.07- und vom 17. März 2008 - OVG 12 N 25.08 -).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kipp Plückelmann Dr. Riese

-Ausgefertigt--Beglaubigt-

Khamaan,